

daß der Mensch kein Eigenthum besitzt. Der Herrscher nimmt sein Fürstenthum von Gottes Gnaden aus Gottes Hand, der Vasall sein Gut von der Gott stellvertretenden Obrigkeit und der Lasset seinen Hof von seiner Grundherrschaft zu Lehn, alles von Gottes Gnaden, als treue Haushalter. So leistete auch Herr Otto seinem Fürsten den Lehnseid und nahm im Jahre 1657 den seiner Unterthanen entgegen.

Des Herzog's Christian Lehnsbrief hat folgenden Inhalt:

Nach tödtlichem Hintritt Georg's von Wiedebach auf Beitzsch, gewesenem Landesältesten, erhält desselben Sohn Otto den Rittersitz und das Dorf Beitzsch, das Kirchlehn und etlichen Zinshafner zu Wegeln, das Dorf Grötsch mit dem Rittersitz, Ober- und Niedergerichten zu Leib und Leben, wie es sein Vater und dessen Vorfahren gehabt.

Der von Herrn Otto's Unterthanen geleistete Eid lautet also: